

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1836

3. Kapitel. Von den Schärfungen und dem Vollzug der Strafen.

[urn:nbn:de:bsz:31-13122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13122)

2) in den Fällen, welche vom Gesetze unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind.

§. 46.

Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 19, Nr. 3 und 5) zur Folge.

3) Dienstentlassung.

§. 47.

Das Urtheil bestimmt zugleich die Zeit, innerhalb welcher der Entlassene zu einem öffentlichen Amte nicht wieder berufen werden kann; sie darf nicht weniger als zwei, und nicht mehr als fünf Jahre betragen.

§. 48.

Die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen selbstständigen Gewerbbetriebs wird entweder für immer oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt.

4) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder Gewerbe.

§. 49.

Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen.

5) Geldstrafe.

§. 50.

Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.

6) Gerichtlicher Verweis.

3. Kapitel.

Von den Schärfungen und dem Vollzug der Strafen.

§. 51.

Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten:

Schärfungen.

1. Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht auf länger als einen Monat;
2. Dunkel Arrest, ununterbrochen nicht auf länger als vier Tage;
3. Hunger Kost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als vier Tage, je um den andern Tag;
4. Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht auf länger als acht Tage bis vier Wochen;
5. Verbindung der beiden letzten Schärfungen mit einander, oder Einer derselben oder Beider zugleich mit einer der beiden Ersteren.

§. 52.

Mit Ausnahme der Ketten können alle im §. 51 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus-, Festungs- und Gefängnißstrafe eintreten.

§. 53.

Wiederholung. Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der Statt gehaltenen Schärfung gleichkommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkel Arrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen.

§. 54.

Die Zeit, durch welche die verschiedenen Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, zur Anwendung kommen, darf bei Festungs- oder Gefängnißstrafen bis zu drei Monaten nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Freiheitsstrafen über drei Monate bis zu einem Jahre.

§. 55.

Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die im §. 51 genannten Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und den folgenden Jahren nicht

über viermal des Jahres, nach Ablauf von sechs Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal Statt.

§. 56.

Die Gefängniß- und die Festungsstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen das Recht entzogen wird, sich bessere Kostreichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben.

§. 57.

Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundert und fünf und sechs zig Tagen.

Berechnung der Strafzeit.

§. 58.

Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Versekung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen.

§. 59.

Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat.

§. 60.

Bergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von schwererer Art sind, von der oberaufscheidenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden.

Disciplinarstrafen.

§. 61.

Arten derselben. Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung:

I. In allen Strafanstalten:

- 1) Einsame Einsperrung;
- 2) Dunkel Arrest;
- 3) Hungerkost;
- 4) Entziehung der Betten;
- 5) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Vergünstigungen;

II. Im Zuchthause ferner die Anlegung von Ketten.

§. 62.

Wenn der Strafgefangene, welcher sich neuer Vergehen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Anstalt schuldig macht, bereits allen zulässigen Schärfungen, aus denen die Disciplinarstrafen bestehen, unterworfen ist, so wird die Bestrafung dadurch bewirkt, daß deren Anwendung in kürzeren als in den nach §. 53—55 sonst zulässigen Zwischenräumen eintritt.

§. 63.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung der Anstalten für die Vollziehung der verschiedenen Freiheitsstrafen, über die Art und das Maß der Strafarbeiten, über die Disciplin und die Anwendung der Disciplinarstrafen, über die Verpflegung der Gefangenen und deren Absonderung, sowie über den Unterricht, welcher denselben ertheilt werden soll, sind in besonderen Verordnungen und Instructionen enthalten.